



Rahmen-Hygienschutzkonzept des Brandenburgischen Ju-Jutsu Verbandes (BJJV) für Maßnahmen der Aus- und Fortbildung sowie für Wettkämpfe in allen Altersklassen

Stand: 28. Februar 2022

Geschäftsstelle
Brandenburgischer
Ju-Jutsu Verband e.V.
Geschäftsstelle
Tränkeweg 1
14822 Borkheide

Bankverbindung
IBAN: DE97 1605 0000 3601 0437 84
BIC: WELADED1PMB

Vereinsregistratur
Amtsgericht Potsdam
VR 497
Mittelbrandenburgische Sparkasse

Vorstand
Präsident – Michael Gust
Vizepräsident-Breitensport – Lothar Spielmann
Vizepräsident-Leistungssport – Dr. Stephan Gutschow
Vizepräsident-Jugend – Thomas Hoffmann
Vizepräsidentin-Financen – Rebecca Heidrich





Brandenburgischer Ju-Jitsu Verband e.V.

Der Brandenburgische Ju-Jitsu Verband e.V. gibt hiermit eine Hilfestellung für Schutzstandards und Gefährdungsbeurteilungen, die ggf. nach regionalen Regelungen anzupassen sind. Grundsätzlich gilt es, der derzeitigen Pandemielage verantwortungsvoll zu begegnen und die derzeitigen Lockerungen der Einschränkungen mit eigenen Vorschlägen sinnhaft, individuell und bedarfsgerecht zu ergänzen.

Mit dieser Rahmenkonzeption stellt der BJJV e.V. seinen Mitgliedern eine Vorlage anheim, um eigenverantwortlich nach den regionalspezifischen Einschränkungen bzw. Vorgaben und ggf. in Abstimmung mit dem jeweils zuständigen Gesundheitsamt, unter Beachtung etwaiger weiterer Regelungen der Sportstättenbetreiber, Maßnahmen der Aus- und Fortbildung (Lehrgänge und Seminare aller Art) sowie Wettkampfmaßnahmen in allen Altersklassen und Disziplinen durchführen zu können.

Alle Inhalte ergeben sich grundsätzlich aus den bereits geschaffenen Übergangsregeln unseres Verbands.¹

Entsprechend ist dieses Konzept an die Leitplanken des DOSB angelehnt.² Es beinhaltet ferner die Empfehlungen der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung mit Stand: 02.07.2021)³.

Für das Land Brandenburg gelten dabei die Bestimmungen der **Dritten Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg** (Dritte SARS-CoV-2-Umgangsverordnung – 3. SARS-CoV-2-UmgV) in der jeweils geltenden Fassung und hier insbesondere die Ausführungen in **§ 18 (Sport)** i.V.m. **§ 5 (3G-Regel)** und **§ 6 (2G-Regel)** der Verordnung.⁴

¹ <https://www.djjv.de>

² <https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

³ https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/Sportunternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=18

⁴ Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – 3. SARS-CoV-2-EindV) vom 22. Februar 2022, GVBl. II/22, Nr. 20 ([Dritte Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg \(Dritte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 3. SARS-CoV-2-EindV\)](#))



Allgemeine Hinweise

- Mit den vorliegenden **Ausschreibungen für Maßnahmen des BJJV**, zusätzlichen **Informationen** und **E-Mail-Ankündigungen** sowie direkt vor Ort gegebenen **Hinweisen** beim Einchecken bzw. zu Beginn der jeweiligen Maßnahmen ist gewährleistet, dass alle Teilnehmenden umfassend informiert sind.
- Den Hinweisen und **Anweisungen** der jeweiligen **Lehrgangsleitung** ist unbedingt Folge zu leisten
- Die **Einhaltung der Regelungen wird regelmäßig überprüft**. Bei Nicht-Beachtung von Teilnehmer*innen erfolgt deren sofortiger Ausschluss von der jeweiligen Maßnahme. Damit entstehende zusätzliche Kosten werden nicht vom BJJV übernommen, sondern sind von den ausgeschlossenen Teilnehmer*innen selbst zu tragen.
- Während der Maßnahmen sind **Zuschauer und Begleitpersonen untersagt**.
- **Personen, die einer Risikogruppe im Sinne der SARS-CoV-2-UmgV angehören, wird von der Teilnahme an diesen Maßnahmen abgeraten**. Sollten Personen, die einer Risikogruppe angehören, trotzdem an entsprechenden Maßnahmen teilnehmen, so geschieht dies in eigener Verantwortung und auf eigene Gefahr.

Besondere Maßnahmen und Hinweise

- Die Landesregierung in Brandenburg hat mit der Dritten Verordnung über befristete Eindämmungsmahnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg⁵ vom 22. Februar 2022 neue Regelungen auch für die Sportausübung im Land Brandenburg beschlossen.
- Bei der **Sportausübung in geschlossenen Räumen** wird inhaltlich und zeitlich differenziert zwischen Regelungen bis zum Ablauf des 3. März 2022 (2G-Regelung) und Regelungen ab dem 4. März 2022 (3G-Regelung).⁶
- Die **2G-Regelung** bis zum Ablauf des 3. März 2022 umfasst unverändert
 - **geimpfte und genesene Personen,**
 - **Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr,**
 - **Jugendliche**, die das **18. Lebensjahr** noch nicht vollendet haben und einen auf sie ausgestellten **Testnachweis** vorlegen, oder
 - **Personen**, für die aus gesundheitlichen Gründen **keine Impfpfehlung** der Ständigen Impfkommission ausgesprochen wurde, wenn sie grundsätzlich durgehend eine FFP2-Maske tragen und ein schriftliches ärztliches Zeugnis im Original vorweisen können.
- Die **3G-Regelung** ab dem 4. März 2022 umfasst
 - **geimpfte und genesene Personen** sowie
 - **getestete Personen** nach § 2 Nummer 6 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung, die einen auf sie ausgestellten Testnachweis nach § 2 Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vorlegen.

⁵ Siehe FN 4

⁶ Vgl. § 18 Sport, Abs. 1 Ziff. 2 der o.a. EindV



- Beim Betreten und Verlassen der Sportstätte ist eine **medizinische Maske zu tragen**, die zur Sportausübung abgelegt werden kann.
- Bei jeder Maßnahme des BJJV werden die **persönlichen Daten** (Vorname, Name, Anschrift) **von allen Anwesenden festgehalten**. Die Listen verbleiben beim Veranstalter für eine Dauer von 30 Tagen. Im bestätigten Infektionsfall erfolgt die Weitergabe der Daten an das zuständige Gesundheitsamt.
- Die Teilnahme an den jeweiligen Maßnahmen ist nur **ohne Krankheitssymptome** zulässig.
- Es ist auf eine **regelmäßige Handhygiene** zu achten.
- **Hände** sollten **vom Gesicht ferngehalten** werden.
- **Husten und Niesen** erfolgt in die **Armbeuge**.
- Auf **saubere Trainingskleidung** ist zu achten.
- Die **regelmäßige Lüftung** der Sporträume ist zu gewährleisten.
- Die **Duschen, Umkleiden und sanitären Anlagen** dürfen benutzt werden. Allerdings gelten auch hier die Abstandsregeln und die Maskenpflicht, wobei die Maske beim Duschen abgelegt werden kann.
- Die **Nutzung von persönlichen Trainingsgeräten** ist anzustreben.

Sportler und Sportlerinnen, die sich nicht an dieses Hygienekonzept halten, werden vom Training ausgeschlossen.

Ergänzende Hinweise für Sportschulen (Maßnahmen mit Übernachtung)

- Das jeweilige **Hygienekonzept der Sportschule ist unbedingt zu beachten!**
- **Verhalten im Krankheitsfall**
 - Sollte ein Teilnehmer während einer Maßnahme in einer Sportschule (auch leichte) Covid-19 typische Symptome bekommen, hat dieser Teilnehmer nach Möglichkeit abzureisen. Ist eine Abreise nicht möglich (z.B. aufgrund einer Fahrgemeinschaft oder Reise mit öffentlichen Verkehrsmitteln), verbleibt der Teilnehmer in seinem Zimmer.
 - Die Sportschule und die zuständige Lehrgangsleitung werden in jedem Fall sofort informiert.
 - Der betreffende Teilnehmer nimmt alle Mahlzeiten auf seinem Zimmer ein.
 - Der BJJV empfiehlt den betreffenden Teilnehmern, sich möglichst schnell beim Arzt zu melden und einen Corona Test zu machen. Sollte der Test positiv ausfallen, informiert der BJJV entsprechend der Richtlinien des RKI alle Teilnehmenden der Maßnahme sowie die Sportschule.
 - Sofern ein Corona-Test innerhalb von 14 Tagen nach Abreise von der jeweiligen Maßnahme des BJJV (Zeitraum wird ab 00.00 Uhr des auf die Abreise folgenden Tages gerechnet) positiv ausfällt, ist der BJJV unverzüglich zu informieren.

Der Vorstand des BJJV